

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz)

für den Alternativen Investmentfonds

Superfund SICAV (die "Gesellschaft")

Dieses Dokument wurde zuletzt im Dezember 2018 entsprechend den Fondsbestimmungen (in Kraft seit **Juni 2017**) überarbeitet und tritt mit **Dezember 2018** in Kraft.

Die Gesellschaft ist ein Alternativer Investmentfonds iSd des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz („AIFMG“) mit dem Herkunftsland Luxemburg und gemäß § 31 iVm § 49 AIFMG auch zum Vertrieb an Privatkunden (iSv. nicht „professionelle Kunden“) in Österreich zugelassen.

Dem Anleger sind vor einer angebotenen Zeichnung der Anteile der Gesellschaft die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“), das Dokument gemäß § 21 AIFMG, sowie die Fondsbestimmungen (Verkaufsprospekt) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die genannten Dokumente in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind auf der Website www.superfund.at sowie unter www.fundsquare.net in deutscher (der Verkaufsprospekt in englischer) Sprache abrufbar. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Diese Dokumente, sowie der geprüfte Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) und der Halbjahresbericht sind auch bei der Verwahrstelle, dem Alternative Investmentfonds Manager sowie dem Anlagemanager erhältlich.

Das vorliegende Dokument „INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG“ wird durch den jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht ergänzt, wobei der Jahresbericht Änderungen der vorliegenden „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ enthalten kann.

Sämtliche wesentlichen Änderungen während des Fondsrechnungsjahres sowie die folgenden Angaben gem. § 21 Abs. 4 und 5 AIFMG werden im Rechenschaftsbericht zusammengefasst:

- der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des Investmentfonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Investmentfonds;
- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Investmentfonds;
- das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

Vertriebsbeschränkung

Die Anteile der Gesellschaft dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder vertrieben werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Vertrieb zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Zulassung von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Zulassung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Anteilen an (Alternativen) Investmentfonds.

Der Investmentfonds wurde insbesondere nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile der Gesellschaft sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) sowie Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS

Die Gesellschaft ist – wie im Detail ab S. 8 des Verkaufsprospekts erläutert - ein Investmentfonds, der nach luxemburgischem Recht in der Form einer Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“, Anlagegesellschaft mit variablem Kapital) organisiert und im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 54921 eingetragen ist. Die Gesellschaft ist ein extern

verwalteter Alternativer Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur, die es dem Anleger erlaubt, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen auszuwählen, indem er in einen oder mehrere Teilfonds bzw. die jeweilige(n) Anteilsklasse(n) dieser Teilfonds anlegt.

Die Gesellschaft wurde am 20. Mai 1996 unter dem Namen GLOBAL CONSOLIDATED TRUST gegründet. Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jedem beliebigen Zeitpunkt dem Nettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft ist der Gegenwert von EUR 1.250.000 in USD.

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER - AIFM

Die Gesellschaft hat die Lemanik Asset Management S.A. 106, Route d'Arlon, L-8210 Mamer, Großherzogtum Luxemburg, als ihren AIFM bestellt. Das Kapital des AIFM beträgt EUR 2.000.000; dieser verfügt somit über ausreichende eigene Mittel um potenzielle Haftungsrisiken aus seiner Geschäftstätigkeit abzudecken.

Der AIFM wird von einem unabhängigen Auditor geprüft. Derzeit wird diese Tätigkeit von Deloitte Audit Sàrl ausgeübt.

In Ausübung der Funktion als AIFM hat dieser – wie im Detail auf S. 23 des Verkaufsprospekts beschrieben - wenigstens die Funktion der Verwaltung der Portfolios der Teilfonds und des Risiko Management wahrzunehmen. Weiter ist der Alternative Investmentfonds Manager für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft verantwortlich.

Der AIFM hat seine Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihr verwalteten Alternativen Investmentfonds, der Anleger dieser Fonds sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Er kann – vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschaft - einen Teil seiner Tätigkeiten übertragen, hat jedoch jederzeit in der Lage zu sein, die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.

VERWAHRSTELLE SOWIE TRANSFER-, VERWALTUNGS- und DOMILIZIERUNGSTELLE

Die KBL European Privat Bank S.A. mit Sitz in 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxembourg. (nachfolgend „KBL“), wurde als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft, bestellt.

Der Verwahrstelle obliegen die Verwahrung der Vermögenswerte sowie die Führung der Konten und Depots der Gesellschaft (in Entsprechung der Luxemburger Gesetze, den entsprechenden Rundschreiben der CSSF und dem Verwahrstellenvertrag). Die KBL hat zudem eine wirksame und angemessene Beaufsichtigung der Cash Flows der Gesellschaft sicherzustellen. Zudem hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung durchgeführt wird; (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, der Satzung und der Methode nach den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Gesellschaft und des AIFM durchgeführt werden, sofern diese nicht anwendbarem luxemburgischen Recht und/oder den Fondsbestimmungen widersprechen; (iv) im Rahmen von Transaktionen, welche die Assets der Gesellschaft betreffen, jegliche Entgelte im üblichen Zeitrahmen an die Gesellschaft überwiesen werden; (v) die Einnahmen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung angesetzt werden.

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht kann die Verwahrstelle, abhängig von bestimmten Voraussetzungen und um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen, Teile oder ihre gesamten Aufbewahrungspflichten an eine oder mehrere von ihre beauftragte Sub-Verwahrstelle(n) übertragen. Bei der Auswahl und Bestellung einer Sub-Verwahrstelle wird die Verwahrstelle die notwendige Befähigung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wie vom luxemburgischen Recht gefordert, anwenden, um sicherzustellen, dass die Assets der Gesellschaft nur einer Sub-Verwahrstelle anvertraut werden, die ein angemessenes Maß an Sicherheit bietet.

Die Haftung der Verwahrstelle, wie unten beschrieben, bleibt von einer etwaigen Delegation unberührt. Eine Liste der Sub-Verwahrstelle(n) ist gegebenenfalls auf Anfrage am Sitz des AIFM erhältlich.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Anteilhabern für den Verlust von durch die Verwahrstelle oder Sub-Verwahrstelle(n) verwahrten Finanzinstrumenten gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Zusätzlich haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für jeden anderen Verlust, den diese als eine Folge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Unterlassung ihre Pflichten in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Rechts zu erfüllen. Wenn jedoch das Ereignis, das zum Verlust eines Finanzinstruments geführt hat, nicht

die Folge einer Handlung oder eines Unterlassens der Verwahrstelle selbst (oder einer ihrer Sub- Verwahrstellen) ist, wird die Verwahrstelle von der Haftung für den Verlust eines Finanzinstruments freigestellt sofern die Verwahrstelle beweisen kann, dass, in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen gemäß dem luxemburgischen Recht, die Verwahrstelle nicht auf zumutbare Art das Auftreten des Ereignisses, das zum Verlust geführt hat, verhindern hätte können, obwohl sie trotz umfassender und strikter Sorgfalt alle einer sorgfältigen Verwahrstelle gemäß gängiger Industrie-Praxis obliegenden Vorkehrungen getroffen hat.

Zusätzlich kann die Verwahrstelle die Annahme eines Finanzinstruments in Verwahrung verweigern, wenn objektive Gründe wie im luxemburgischen Recht vorgesehen vorliegen, sofern der AIFM und die Gesellschaft nicht einen Vertrag abschließen, der die Verwahrstelle von der Haftung für den Fall des Verlustes eines Finanzinstruments freistellen. Das Vorliegen von objektiven Gründen für die Verwahrstelle einen Haftungsfreistellungsvertrag abzuschließen wird angenommen, wenn die Verwahrstelle kein andere Wahl hat als eine Delegation vorzunehmen, was insbesondere dann der Fall sein soll wenn (i) das Recht eines Nicht-EU-Staates erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Stelle verwahrt werden, aber die Verwahrstelle festgestellt hat, dass es keine lokalen Stellen gibt, die wirksamen Mindestvorschriften, einschließlich Mindestkapitalvorschriften, und Aufsicht in der betroffenen Jurisdiktion und keine lokale Stelle Gegenstand regelmäßiger externer Prüfung um den Besitz der Finanzinstrumente sicherzustellen, oder (ii) wenn die Gesellschaft oder der AIFM darauf bestehen, ein Investment in einer bestimmten Jurisdiktion aufrecht zu erhalten oder einzugehen, obwohl die Verwahrstelle auf Grundlage einer vorherigen oder andauernden Due-Diligence-Prüfung nicht oder nicht mehr zufrieden gestellt ist, dass das Verwahrungsrisiko in der betreffenden Jurisdiktion für die Verwahrstelle annehmbar ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, das in einem Wertpapier-Abrechnungssystem gebucht ist, einschließlich zentrale Wertpapierverwahrstellen.

Die Verwahrstelle kann Finanzinstrumente in Sammelverwahrung bei einer Sub-Verwahrstelle verwahren. Die Verwahrstelle wird jedoch sicherstellen, dass solche Assets in einer Weise verwahrt sind, dass es einfach aus den Büchern und Aufzeichnungen des der Sub-Verwahrstelle ersichtlich ist, dass sie getrennt von den eigenen Assets der Verwahrstelle und/ oder der Sub-Verwahrstelle sind.

Die Verwahrstelle hat derzeit keine Verwahrungsfunktionen übertragen.

European Fund Administration S.A., mit Sitz in 2 rue d'Alsace, L-1122 Luxembourg (nachfolgend „EFA“), wurde als Transfer-, Verwaltungs- und Domizilierungsstelle gemäß dem Transfer-, Verwaltungs- und Domizilierungs Vertrag zwischen EFA, der Gesellschaft und dem AIFM ist EFA für die vom luxemburgischen Recht vorgeschriebenen allgemeinen administrativen Aufgaben verantwortlich, etwa die Durchführung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Führung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft.

ANLAGEMANAGER UND (SUB-)VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Der AIFM hat die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, 1010 Wien zum Anlagemanager bestellt. Dieser hat die Aufgabe, das Vermögen der Teilfonds nach seinem Ermessen zu verwalten. Die Managementtätigkeiten des Anlagemanagers richten sich nach Anlageziel, -strategie und -beschränkungen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Angaben im Verkaufsprospekt und dessen Ergänzenden Emissionsmemorandum sowie nach weiteren (insbesondere gesetzlichen) Beschränkungen und Anweisungen, die dem Anlagemanager jeweils vom AIFM mitgeteilt werden. Weiters ist die SUPERFUND Asset Management GmbH als Vertriebsgesellschaft mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft betraut worden.

Superfund Asset Management GmbH ist eine von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 konzessionierte Wertpapierfirma und ist berechtigt, die Dienstleistungen der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, des Portfoliomanagements sowie der Anlageberatung iSd Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 zu erbringen.

Der Anlagemanagervertrag stellt für den Anlagemanager oder seine Auftraggeber kein grundsätzliches Hindernis dar, andere Anlageberatungsgeschäfte oder andere Geschäfte auszuüben, auch wenn solche Tätigkeiten in Konkurrenz zur Gesellschaft stehen und/oder einen beträchtlichen Teil der Zeit und der Ressourcen des Anlagemanagers oder seines Personals in Anspruch nehmen können. Der Anlagemanager kann gegenwärtig als Anlagemanager für andere Fonds tätig sein, welche die gleichen oder ähnliche Ziele haben wie die Gesellschaft. Diese Aktivitäten könnten als Grund für einen Interessenskonflikt gesehen werden, da die Ressourcen des Anlagemanagers und die Zeit und Anstrengungen seines Personals nicht ausschließlich dem Geschäft der Gesellschaft gewidmet werden, sondern zwischen diesem Geschäft und ihren anderen Tätigkeiten aufgeteilt werden müssen.

Die Zahlung von Leistungshonoraren an den Anlagemanager kann einen Interessenskonflikt mit sich bringen, da diese den Anlagemanager dazu veranlassen könnten, in spekulativere Anlageformen zu investieren, als es die Gesellschaft normalerweise tun würde.

Der Anlagemanager kann dem Administrator wichtige Informationen im Hinblick auf die Bewertung eines Teilfondsvermögens geben. Der Anlagemanager kann bei Empfehlungen hinsichtlich dieser Bewertungen in einen Interessenskonflikt geraten, da eine Über- oder Unterbewertung direkten Einfluss auf die Ermittlung des Nettoinventarwertes und daher auch auf die Höhe der nach dem Nettoinventarwert berechneten und an den Anlagemanager zu zahlenden Honorare hat.

Der Anlagemanager unterliegt jedoch einer Conflict of Interest-Policy und ist verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um die Interessen seiner Kunden (der von verwalteten Investmentfonds als auch Kunden im Bereich seiner Vertriebstätigkeit) in einem allfälligen Interessenskonflikten zu wahren. Die Conflict of Interest-Policy des Anlagemanagers als auch die des AIFM sind auf Anfrage bei diesen erhältlich.

Diese Darstellung umfasst sämtliche Interessenkonflikte, die sich aus der oben dargestellten Aufgabenübertragung ergeben könnten.

BROKER

Superfund Brokerage Services, Inc. Superfund Office Building, P.O. Box 1661, Grand Anse, St. George's, Grenada West Indies W.I. ist als Introducing Broker für die Handelskonten der Teilfonds tätig. Hierbei überwacht Superfund Brokerage Services unter anderem alle Phasen der Brokertätigkeiten von der Identifizierung und Empfehlung potenzieller Broker bis zur Bestätigung und Berichterstattung über Geschäfte, die von den genannten Brokern ausgeführt und über sie abgerechnet werden. Der Introducing Broker verarbeitet mit geschützter Software die vom Anlagemanager ausgegebenen Orders und veranlasst die Zuteilung und Weiterleitung dieser Orders an die verschiedenen Futures Commission Merchants.

Es ist kein Prime Broker für die Gesellschaft tätig.

FUTURES COMMISSION MERCHANTS

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle Futures Commission Merchants (FCMs) bestellen. Die FCMs werden damit beauftragt, alle Abschlüsse an Future- und Terminmärkten auszuführen und abzurechnen oder ausführen und abrechnen zu lassen. Die FCMs nehmen Kauf- oder Verkaufsorders über Future-Geschäfte entgegen und nehmen von den Teilfonds Vermögenswerte zur Sicherung dieser Orders an.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft ist Ernst & Young S.A., 35E avenue John F. Kennedy, Luxembourg, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg bestellt. Die jeweils mit der konkreten Prüfung betrauten natürlichen Personen sind dem Bestätigungsvermerk des Jahresberichtes, der unter www.superfund.at sowie unter www.fundsquare.net in deutscher Sprache abrufbar ist, zu entnehmen.

Die Verantwortung des Abschlussprüfers der Gesellschaft besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung. Die Prüfung ist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung der Gesellschaft zu erstrecken. Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Jahresbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

RECHTE DER ANLEGER

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbare Rechte im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber dem AIFM, der Verwahrstelle oder Unterverwahrstellen, etc wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten.

Die Pflichten des AIFM gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen/ Subdelegation an Dritte nicht berührt. Der AIFM haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle grundsätzlich ebenfalls unberührt.

Vertragsbeziehung

Der zwischen Anteilinhaber und AIFM (bzw. Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds) abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen

Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anteilhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anteilhaber vorzugehen.

Die Verwaltungsgesellschaft schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, den Anteilhabern gegen Zahlung des Ausgabepreises die Stellung als Miteigentümer zu verschaffen, wobei diese Aufgabe an die Verwahrstelle übertragen wurde. Die Anteilhaber sind im Gegenzug insbesondere zur Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlags und der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Gebühren (z.B. Verwaltungsgebühr) verpflichtet.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand für Klagen gegen die Gesellschaft oder gegen die Vertriebsgesellschaft, die auf den Vertrieb von Anteilen in Österreich Bezug haben, ist das sachlich zuständige Gericht für Wien 1. zuständig. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

Durchsetzen von Rechten

Kundenbeschwerden sind an die Superfund Asset Management GmbH als Vertriebsgesellschaft zu richten. Falls auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in die Gesellschaft unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Rates vom 12. Dezember 2012 (idGF) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idGF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet von Luxemburg richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Luxemburg ist die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Rates vom 12. Dezember 2012 (idGF) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Luxemburg anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Luxemburg die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idGF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Luxemburg ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Luxemburg in Betracht.

Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Luxemburg in einem Verfahren nach nationalem Recht zu erwirken.

Stimmrechte

Entsprechend Satzung der Gesellschaft (Letzte Fassung vom 11. Dezember 2009) ist jeder Anteil mit einer Stimme verbunden, Anteilsbruchteile (Anteile können in Bruchteilen bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden) haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur Anspruch auf Beteiligung an Dividendenausschüttungen sowie an Gewinnen und Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet in Luxemburg am ersten Montag im Mai jedes Jahres um 11 Uhr vormittags am Hauptgeschäftssitz der Gesellschaft statt; falls dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, so findet die Jahreshauptversammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt. Außerdem kann für die Anteilhaber jedes einzelnen Teilfonds/jeder einzelnen Klasse eine eigene Versammlung stattfinden, wenn eine Änderung die Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteilhaber eines anderen Teilfonds/einer anderen Klasse beeinflusst.

Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden nach luxemburgischem Recht im RESA (vormals Memorial), in einer luxemburgischen Zeitung und in einer Zeitung jedes Landes, in dem die Anteile der Gesellschaft/der Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht.

Miteigentumsrecht

Die Anleger sind entsprechend der Anzahl ihrer Anteile an der Gesellschaft Miteigentümer an den Vermögenswerten der Gesellschaft. Jeder der Gesellschaftsanteile repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Vermögen der Gesellschaft. der Gesellschaftsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben. Als Sondervermögen ist das Gesellschaftsvermögen von jenem des AIFM strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

Rückgaberecht

Für nähere Informationen zum Rückgaberecht des Anlegers wird auf den nachstehen Punkt Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die entsprechenden Bestimmungen des Prospekts auf S. 20 des Verkaufsprospekts verwiesen.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zeichnungen

Anteile wurden zu Beginn der Erstzeichnungsperiode zu dem Preis gezeichnet werden, der im Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, seitdem können Anteile am jeweiligen Bewertungstag zum entsprechenden Nettoinventarwert gezeichnet werden, wobei zusätzlich eine Verkaufsprovision („Ausgabeaufschlag“ von 4,5%) gemäß den Angaben im Verkaufsprospekt an die Vertriebsstellen oder andere Zwischenhändler vorgesehen ist.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zwei (2) Geschäftstage vor dem betreffenden Bewertungstag spätestens um 24:00 Uhr bei der Übertragungsstelle eingehen. Ein Antrag besteht aus dem Zeichnungsauftrag sowie der entsprechenden vollständigen KYC-Dokumentation. Geht eine Zeichnung nach diesem Stichtag ein, wird sie als Zeichnungsantrag für den darauf folgenden Bewertungstag behandelt.

Zeichnungsanträge können nach den für den Eingang des Antrags definierten Stichtagen nicht widerrufen werden. Die Zeichnungsbeträge müssen spätestens am jeweiligen Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen. Später eingehende Zeichnungsbeträge werden zum nächsten anwendbaren Bewertungstag angelegt.

Institutionellen Anlegern ist eine Abrechnung bis zu zwei (2) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag gestattet. Für die in dieser Weise eingegangenen Beträge werden Bruchteilsanteile auf drei Dezimalstellen genau zugeteilt.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass die vorgenannten Stichtage als Bewertungsdaten zu betrachten sind, an denen der Zeichnungserlös auf dem Konto der Verwahrstelle gutgeschrieben werden muss.

Zeichnungsformulare, die bei der Übertragungsstelle eingehen und deren zugehöriger Zeichnungsbetrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten eingeht – wobei die vorgenannten Stichtage für den Eingang der Zeichnungsbeträge eingehalten werden, um an einem bestimmten Bewertungstag berücksichtigt zu werden –, werden von der Übertragungsstelle als null und

nichtig betrachtet. Bei der Übertragungsstelle eingegangene Zeichnungsbeträge, für welche kein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsförmular vorliegt oder die keinem bestimmten Zeichnungsförmular zugewiesen werden können, werden nach gebührenden Nachforschungen der Übertragungsstelle und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens im wohl verstandenen Interesse des Überweisers an den Überweiser dieser Gelder rücküberwiesen.

Zur schnellen und genauen Gutschrift der Zahlungen müssen die Antragsteller der Übertragungsstelle vor der Überweisung der Zahlung Angaben zur Zahlung einschließlich des Zeichnungsbetrags mitteilen.

Die Übertragungsstelle übersendet dem jeweiligen Zeichner so bald wie möglich nach dem betreffenden Bewertungstag eine Bestätigung des Anteilsbestands.

Rücknahme

Anteilsinhaber können an jedem Bewertungstag die Rücknahme aller oder einiger ihrer Anteile beantragen. Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds am Bewertungstag abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr (bis zu 2% des Nettoinventarwerts bei einer Haltedauer von weniger als 1 Jahr. Wenn die Haltedauer 1 Jahr überschreitet, wird keine Rücknahmegebühr berechnet), vorausgesetzt, der Antrag geht zwei (2) Geschäftstage vor dem entsprechenden Bewertungstag bis 24:00 Uhr luxemburgischer Zeit bei der Übertragungsstelle ein.

Rücknahmen für eine Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds können ausgesetzt werden, bis der Teilfonds wieder liquide genug ist, falls die Rücknahmeanträge 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Teilfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat kann nach uneingeschränkt eigenem Ermessen entscheiden, um welchen Zeitraum, der nach Meinung des Verwaltungsrates im wohl verstandenen Interesse des Teilfonds ist, die Rücknahme ausgesetzt wird. Am nächsten Bewertungstag nach einer solchen Aussetzung werden diese Rücknahmen vorrangig vor später eingegangenen Anträgen behandelt.

Nach dem oben definierten Stichtag sind Rücknahmeanträge grundsätzlich unwiderruflich, abweichendes gilt im Falle einer Aussetzung des Nettoinventarwerts, wie in den Abschnitten „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ und „Aussetzung des Handels“ detailliert beschrieben ist.

Anteilsinhaber, die Anteile kündigen wollen, müssen folgende Informationen angeben:

- Vollständige(r) Namen und Adresse(n) des/der Anteilsinhaber(s).
- Die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder den für die Rücknahme erforderlichen Bruttobetrag liquider Mittel.
- Angaben zu den Bankkonten, auf die der Rücknahmeerlös überwiesen werden soll.

Der Rücknahmepreis wird gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag ausgezahlt, ohne Zinsen für den Zeitraum zwischen diesem Datum und dem Zahlungsdatum. Die Rücknahmezahlung wird dem Anteilsinhaber gemäß seiner Anweisungen überwiesen.

Alle Rücknahmeanträge müssen von diesem Anteilsinhaber in schriftlicher Form an den Geschäftssitz der Superfund Asset Management GmbH, der Transferstelle in Luxemburg oder an eine andere natürliche oder juristische Person, die von der Gesellschaft zu ihrem Beauftragten für die Rücknahme von Anteilen bestellt wurde, übermittelt oder bestätigt werden. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Hat ein Rücknahmeantrag zur Folge, dass der Gesamtbestand eines Anteilsinhabers unter den im jeweiligen Fact Sheet des Teilfonds angegebenen Mindestbetrag fällt, so wird er als Rücknahmeantrag für den Gesamtbestand dieses Anlegers behandelt. Auf diesen Mindestbestand kann in besonderen Fällen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden.

Alternativ dazu behält sich die Gesellschaft das Recht vor, bestehende Anteile eines Anlegers, die nach einer Rücknahme unter den Mindestbestand für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse fallen, nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft gebührenfrei in einen anderen geeigneten Teilfonds oder eine andere geeignete Anteilsklasse innerhalb der gleichen Kategorie von Teilfonds zu übertragen.

Im wohl verstandenen Interesse der Anteilsinhaber kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft für jede Anteilsklasse (sofern vorhanden) oder für jeden Teilfonds einen Mindestrücknahmebetrag festsetzen. Dieser Mindestrücknahmebetrag wird im Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds angegeben sein. Rücknahmeanträge für Beträge unter diesem Mindestrücknahmebetrag werden als Rücknahmeanträge für den Mindestrücknahmebetrag behandelt.

FOREIGN TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Der Foreign Tax Compliance Act (FATCA) ist ein US-Gesetz, das darauf abzielt, die Verkürzung von Steuern durch in den USA steuerpflichtige Personen mittels im Ausland befindlicher Finanzinstitutionen oder anderer Nicht-US Rechtsgebilde zu verhindern. Die Gesellschaft wurde, wie im Detail auf S.32 des Verkaufsprospekts dargelegt, entsprechend dem zwischen Luxemburg und der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) abgeschlossenen Intergovernmental Agreement registriert und hat den Status „FATCA Compliant“.

Die Gesellschaft ist aus diesem Grund zur Meldung von direkten und indirekten Beteiligungen von US-Personen an nicht US-Konten und nicht in den USA ansässigen Rechtsträgern verpflichtet, wobei bei Unterlassen der Meldung der entsprechenden Informationen eine 30% Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich Zinszahlungen und Dividenden) und Veräußerungserlösen aus dem Verkauf oder der anderweitigen Verwertung von Liegenschaften die Zinszahlungen oder Dividenden aus US-Quellen generieren könnten, einzubehalten sind. Die von der Gesellschaft zu meldenden Daten werden von der luxemburgischen Steuerbehörde automatisch an die der US-Steuerbehörde weitergeleitet. Die Gesellschaft wird aus diesem Grund Information der Anteilsinhaber einholen. Ungeachtet anderer Bestimmungen des Verkaufsprospekts ist die Gesellschaft, soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, insbesondere berechtigt a) jegliche Steuer oder vergleichbare Abgaben in Bezug auf das Halten von Anteilen, einzubehalten, soweit sie gesetzlich oder aufgrund anderer Bestimmungen dazu verpflichtet ist; b) jeden Anteilsinhaber oder wirtschaftliche Berechtigten an Anteilen aufzufordern, unverzüglich die entsprechenden persönlichen Daten, die die Gesellschaft im eigenen Ermessen fordert um gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen oder um unverzüglich den Betrag der einzubehaltenden Quellensteuer bestimmen zu können, zur Verfügung zu stellen; c) diese persönlichen Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, soweit sie gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung dazu verpflichtet ist; d) die Auszahlung jeglicher Dividende oder Rückzahlung an einen Anteilsinhaber zurückzuhalten bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt um den korrekten Betrag der einzubehaltenden Quellensteuer bestimmen zu können.

Die der Gesellschaft zugewiesene GIIN („Global Intermediary Identification Number“) wird dem Anleger auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlagemanager bekanntgegeben.

ANLAGESTRATEGIE UND ZIELE

Wie im Verkaufsprospekt auf S. 8 bzw. auch im Ergänzenden Emissionsmemorandum ab S. II-3 näher erläutert, besteht das allgemeine Anlageziel darin, die Vermögenswerte jedes Teilfonds zum Nutzen der Anteilsinhaber in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung innerhalb der spezifischen Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu verwalten und so für die Anteilsinhaber langfristige Vermögenszuwächse zu erzielen: dies durch Anlage in derivative Instrumente, beispielsweise Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen oder Zinssätze, in Anteile anderer Organismen für gemeinschaftliche Anlagen oder direkt in übertragbare Wertpapiere oder andere Vermögenswerte und Finanzinstrumente, die nach dem Gesetz bzw. den jeweils gültigen Anlagebeschränkungen des Teilfonds zulässig sind.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen bestehen für die Teilfonds Superfund Green und Red gemäß den Fact Sheets (im Verkaufsprospekt ab S. II-13 und S. II-18) jeweils eigene, spezifische folgende Anlagestrategien:

Superfund Green

Superfund Green verfolgt eine auf langfristige Trends ausgerichtete Managed Futures Strategie und wird in börsenhandelte Terminkontrakte in Form von Futures und außerbörsliche Terminkontrakte investieren, wobei die angestrebte Volatilität 20% pro Jahr beträgt.

Die angestrebte Volatilität pro Jahr ist definiert als die beabsichtigte Performance-Abweichung von einer theoretischen durchschnittlichen NIW-Entwicklung im Jahresverlauf. Volatilität ist somit die relative Rate, um die sich der Preis eines Anteils des Teilfonds mit der Zeit verändert, und dient zur Beschreibung der Risikostufe einer Kapitalanlage. Die Volatilität ergibt sich durch Berechnung der Standardabweichung einer Gruppe von Werten im Zeitverlauf und gibt an, wie weit der Wert eines Fonds von seinem Durchschnittswert abweicht. Je größer die Abweichung, desto volatil und risikoreicher ist der Fonds.

Aus Gründen des Liquiditätsmanagements sowie zur Sicherung offener Future- und außerbörslicher Terminkontraktpositionen bei den betreffenden Futures Commission Merchants kann der Teilfonds in liquide Vermögenswerte, darunter Zahlungsmittel, Geldmarktinstrumente, und/oder OGAWs (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) investieren. Diese Vermögenswerte können ganz oder teilweise bei einem Futures Commission Merchant hinterlegt werden.

Der Teilfonds kann weiters Warenkontrakte in Form von Terminkontrakten auf Rohstoffe abschließen, wobei die physische Lieferung der zugrunde liegenden Ware wird bei Geschäften mit Warenderivaten ausgeschlossen ist.

Superfund Red

Superfund Red verfolgt eine auf kurzfristige Trends ausgerichtete Managed Futures Strategie und wird in börsengehandelte Terminkontrakte in Form von Futures und außerbörsliche Terminkontrakte investieren, wobei die angestrebte Volatilität 35% pro Jahr beträgt.

Die angestrebte Volatilität pro Jahr ist definiert als die beabsichtigte Performance-Abweichung von einer theoretischen durchschnittlichen NIW-Entwicklung im Jahresverlauf. Volatilität ist somit die relative Rate, um die sich der Preis eines Anteils des Teilfonds mit der Zeit verändert, und dient zur Beschreibung der Risikostufe einer Kapitalanlage. Die Volatilität ergibt sich durch Berechnung der Standardabweichung einer Gruppe von Werten im Zeitverlauf und gibt an, wie weit der Wert eines Fonds von seinem Durchschnittswert abweicht. Je größer die Abweichung, desto volatil und risikoreicher ist der Fonds.

Aus Gründen des Liquiditätsmanagements sowie zur Sicherung offener Future- und außerbörslicher Terminkontraktpositionen bei den betreffenden Futures Commission Merchants kann der Teilfonds in liquide Vermögenswerte, darunter Zahlungsmittel, Geldmarktinstrumente, und/oder OGAWs (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) investieren. Diese Vermögenswerte können ganz oder teilweise bei einem Futures Commission Merchant hinterlegt werden.

Der Teilfonds kann weiters Warenkontrakte in Form von Terminkontrakten auf Rohstoffe abschließen, wobei die physische Lieferung der zugrunde liegenden Ware wird bei Geschäften mit Warenderivaten ausgeschlossen ist.

TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft investiert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospektes unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in die oben genannten derivativen Instrumente. Die derivativen Instrumente werden sowohl zur Absicherung als auch als Teil der Anlagestrategie eingesetzt. Es werden keine Wertpapierleih- bzw. Pensionsgeschäfte abgeschlossen, Pensionsgeschäfte werden für den Fonds derzeit nicht durchgeführt. Dementsprechend sind die in diesbezüglich in der Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung vorgesehenen näheren Angaben zu Pensionsgeschäften nicht erforderlich.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Aus den allgemeinen Bestimmungen des Ergänzenden Emissionsmemorandums (S. II-4) gelten für alle Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen:

- Einschusszahlungen für Future- und Termingeschäfte oder für verkaufte Call- und Put-Optionen und Prämien für den Kauf von Optionen dürfen insgesamt 70% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Mindestens 30% des Nettovermögens jedes Teilfonds bilden eine Liquiditätsreserve. Liquide Vermögenswerte beinhalten nicht nur Kassakonten, sondern auch Termineinlagen, regelmäßig begebene Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten, Schatzanweisungen und Anleihen, die von OECD-Mitgliedsstaaten, ihren örtlichen Behörden oder von internationalen Organen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Zuständigkeitsbereich ausgestellt werden, sowie Anleihen, die im amtlichen Kursblatt einer Börse zugelassen sind oder an geregelten Märkten mit hoher Liquidität gehandelt werden und von Emittenten mit erstklassigem Rating emittiert werden, sowie am Geldmarkt und in Anleihen anlegende OGAW. Die 30%ige Liquiditätsreserve darf nicht für Leerverkäufe verwendet werden.
- Die Teilfonds dürfen keine zusätzlichen Future- oder Termingeschäfte auf eine Ware, eine Währung, einen Aktienindex oder ein anderes Finanzinstrument erwerben, wenn aufgrund eines solchen Erwerbs für eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position auf diese Ware, diese Währung, diesen Aktienindex oder dieses andere Finanzinstrument eine Einschusszahlung von insgesamt über 20% des Nettovermögens dieses Teilfonds erforderlich wäre. Diese Regel gilt auch für offene Positionen aus verkauften Optionen.
- Die Teilfonds dürfen keine offenen Terminpositionen in einem einzigen Future- oder Terminkontrakt halten, für den ungeachtet seiner Laufzeit die erforderliche Einschusszahlung mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Diese Regel gilt auch für offene Positionen aus verkauften Optionen.
- Prämien, die für den Erwerb von Optionen mit identischen Merkmalen gezahlt wurden, dürfen 5% des Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds nicht übersteigen.
- Jeder Teilfonds darf Mittel bis zum Gegenwert von 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds aufnehmen. Eine solche Mittelaufnahme darf jedoch nur vorübergehend und unter keinen Umständen zu Anlagezwecken erfolgen.
- Alle vom Teilfonds eingegangenen Kontrakte werden vor dem Lieferdatum glattgestellt und/oder bei Fälligkeit liquidiert. Es werden keine physischen Waren gehandelt. Die Teilfonds können gegen Barzahlung an einem geregelten Markt begebare Edelmetalle in physischer Form oder in Form von Exchange Traded Funds (ETFs) in Höhe von bis zu 20% des Gesamtvermögens jedes Teilfonds erwerben.

- Wenn es keinen gleichwertigen Kontrakt gibt, der an einem geregelten Markt gehandelt wird, oder wenn dieser Kontrakt nicht liquide genug ist oder dem Teilfonds in anderer Weise schaden kann, kann die Gesellschaft außerbörsliche derivative Kontrakte („OTC-Derivative“) mit Finanzinstituten mit erstklassigem Rating eingehen, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, vorausgesetzt, die Gesellschaft hält diese Instrumente für hinreichend liquide. Die hier erwähnten Terminkontrakte und Optionen können auch über nicht öffentliche Vereinbarungen mit Finanzinstituten mit erstklassigem Rating eingegangen werden, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind. Die durch diese Transaktionen entstehenden Verbindlichkeiten müssen in den in den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 angegebenen Obergrenzen von 70%, 20% und 10% enthalten sein.

Darüber hinaus gelten für Superfund Green und Superfund Red folgende spezifische Anlagebeschränkungen (im Verkaufsprospekt ab S. II-13 und S. II-18):

- Die Teilfonds werden nicht mehr als 50% ihres Nettovermögens in OGAWs und nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in einen einzelnen OGAW investieren. Der OGAW, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen, wenn:
 - diese OGAs nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner dieser OGAs dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGAs Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - der OGAW oder OGA, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
 - Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsegehandelten Terminkontrakten dürfen insgesamt nicht 50% des Nettovermögens der Teilfonds übersteigen. Die Reserve der Teilfonds an liquiden Vermögenswerten entspricht immer zumindest der Höhe der insgesamt vorgenommenen Einschuss- und Nachschusszahlungen und besteht nur aus Zahlungsmitteln und Geldmarktinstrumenten.
 - Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften übersteigen nicht 30% des Nettovermögens der Teilfonds, sofern diese nicht zur Absicherung des Vermögens der Teilfonds abgeschlossen werden.
- Einschuss- oder Nachschusszahlungen werden nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanziert.
- Die Teilfonds werden keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen und keine offene Position auf einen einzigen Terminkontrakt halten, für den der Einschuss-oder Nachschuss 5% des Vermögens der Teilfonds übersteigt.
- Ferner dürfen die Teilfonds auch keine weiteren Terminkontrakte auf ein und denselben Rohstoff, auf ein und dieselbe Währung, auf ein und denselben Aktienindex oder auf ein und dieselbe Kategorie von Finanzinstrumenten abschließen, wenn eine solche Position dazu führen würden, dass die Teilfonds Netto-Long- oder -Short-Positionen hinsichtlich einer Ware, einer Währung, eines Aktienindizes oder einer Kategorie von Finanzinstrumenten halten würden, für welche die Einschuss- oder Nachschusszahlung mehr als 20% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds beträgt.
- Die physische Lieferung der zugrunde liegenden Ware ist bei Geschäften mit Warenderivaten ausgeschlossen.

RISIKEN

Eine ausführliche Darstellung der mit der Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken findet sich im Verkaufsprospekt ab S. 8, darunter fallen jedenfalls:

A) Allgemeine Risiken für Anlagen in Wertpapiere:

- Schnelle Veränderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten
- Behördliche und/oder politische Risiken
- Marktrisiken
- Die vergangene Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung
- Abhängigkeit von den Beziehungen zum Anlagemanager

- Andere Tätigkeiten des Anlagemanagers:
- Mögliche Interessenskonflikte
- Berechnung des Nettoinventarwerts
- Illiquidität einer Anlage in die Gesellschaft
- Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftszweige/geographische Gebiete
- Änderungen des/der anzuwendenden Gesetze(s):
- Fremdwährungs-/Wechselkursrisiko
- US Foreign Account Tax Compliance

B) Risiken von Teilfonds, die in Hedge Fonds investieren:

- Bruchteilseigentum von Hedge Fonds
- Versehentliche Konzentration
- Zukünftige Erträge
- Verlass auf Manager und Schlüsselkräfte
- Andere Tätigkeiten von Managern
- Risiken im Zusammenhang mit von Hedge Fonds angewandten besonderen Methoden
- Leverage Risiko
- Verwässerung des Prozentsatzes des in Hedge Fonds investierten Vermögens
- Risiko von Darlehen
- Zusätzliche Risiken einer Anlage in Hedge Fonds
- Bewertung von Hedge Fonds
- Kumulierung von Gebühren
- Höhe von Provisionen und Gebühren
- Long/Short-Positionen (Risiken der Wertpapierleihe)
-

C) Risiken von Teilfonds, die in Futures investieren, und Risiken von Teilfonds, die spezielle derivative Investmentmethoden verwenden:

- Optionen
- Futures
- Illiquide Future-Märkte
- Volatile Future-Preise
- Optionen auf Futures
- Swap-Vereinbarungen
- Außerbörsliche Transaktionen
- Gold
- Kontrahentenrisiko
- Mögliche Auswirkungen von Obergrenzen spekulativer Positionen
- Termingeschäfte
- Devisentermingeschäfte
- Börsen außerhalb der USA
- Verlass auf die durch den Verwaltungsrat ausgewählten professionellen Anlagemanager
- Strukturelle Risiken
- Risiko der Marktteilnehmer
- Futures Commission Merchants

Besondere Risikoabwägungen für die Gold- und Silber Anteilklassen:

Zusätzlich zu den Handelsergebnissen der jeweiligen Superfund Handelsstrategie hat auch die Entwicklung des USD-Preises für Gold bzw. Silber direkten Einfluss auf den Wert der Gold- und Silber-Anteilsklasse. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung ein Anstieg des USD-Goldpreises um 5% zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts (NIW) Ihrer Anlage in der Gold-Anteilsklasse um 5% führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des USD-Goldpreises um 5% zu einem Rückgang des NIW um 5%.

Ist aufgrund der Anlagebeschränkungen eine vollständige Absicherung des Vermögens der Gold- und Silber-Anteilsklasse gegen Gold-/Silberpreisschwankungen nicht möglich, wird die Absicherungsposition möglichst nah an der erwünschten vollständigen Absicherung gehalten, ohne dabei Vermögenswerte zu sperren, die für die allgemein angewandte Handelsstrategie benötigt werden, der im Handelsprozess stets Vorrang einzuräumen ist. ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER GESAMTANLAGEERLÖS DER GOLD- UND SILBER-ANTEILSKLASSE STETS VOLLSTÄNDIG GEGENÜBER DEM GOLD-/SILBERPREIS ABGESICHERT IST.

Da der Gold-/Silberpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, können die Gold- und Silber-Anteilsklasse volatiliter sein als andere Arten von Anlagen. Der Gold-/Silberpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter:

- unvorhersehbare Änderungen der Geldpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt,
- die Erwartungen der Anleger mit Blick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklungen der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte;
- das weltweite Verhältnis zwischen Gold-/Silbernachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Gold-/Silberminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Gold-/Silberproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird;
- der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Gold-/Silbermengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer großer Goldmengen beschließen sollte, einen Teil seiner Gold-/Silberreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken;
- Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedge Fonds, Rohstofffonds und anderen Spekulanten;
- die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Gold-/Silberpreis haben könnten,
- Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze für Bergbau, Produktion oder Verkauf.

Ein Rückgang des USD-Preises von Gold-/Silber-Futures oder –Terminkontrakten infolge dieser Risikofaktoren oder anderer potenzieller Faktoren, die sich unmittelbar auf den Gold-/Silberpreis auswirken können, haben einen direkten Einfluss auf den NIW der Gold-/Silber-Anteilsklassen. EIN RÜCKGANG DES GOLD-/SILBER-PREISES VERRINGERT UNMITTELBAR DEN NETTOINVENTARWERT (IN USD UND ANDEREN WÄHRUNGEN) DER GOLD-/SILBER-ANTEILSKLASSEN.

ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE ODER DER ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik der Teilfonds durch eine Änderung des Verkaufsprospektes, des vorliegenden Dokuments und eine Aktualisierung der Wesentlichen Anlegerinformationen – Kundeninformationsdokument (KID) ändern. Eine Änderung des Verkaufsprospektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und ist vorab zu veröffentlichen bzw. sind die Anleger entsprechend zu informieren.

KOSTEN

Verwaltungsgebühr: Die Gesellschaft zahlt aus dem jeweiligen Teilfonds alle Betriebskosten, wobei die folgende Aufzählung der Kosten die in diese einfließen nicht abschließend ist und jederzeit weitere, unvorhersehbare Kosten anfallen können: AIFM-Gebühren, Managementvergütungen, Leistungsvergütungen, Gebühren und Aufwendungen für ihre Broker, Wirtschaftsprüfer und Buchhalter, ihre Verwahrstelle und ihre Korrespondenzbanken, ihre Register-, Transfer-, Verwaltungs- und Domizilierungsstellen, ihre Verwaltung, gegebenenfalls ihren Börsenzulassungsbeauftragten, die Zahlstelle und die Vertriebsstellen, Gebühren an ständige Repräsentanten in den Ländern, in denen die Gesellschaft und/oder ihre Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, andere von der Gesellschaft beauftragte Stellen, Bezüge des Verwaltungsrates und der leitenden Angestellten der Gesellschaft und deren angemessene Spesen, Versicherungen und angemessene Reisekosten in Verbindung mit Vorstandssitzungen, Honorare für Anwälte und Wirtschaftsprüfer, alle Gebühren und Kosten für die Registrierung und die Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsbehörden, Werbe-, Druck-, Bilanzierungs- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für Anzeigen oder für Erstellung und Druck von Prospekten, erläuternden Memoranden oder Börsenzulassungsanträgen, Steuern oder staatliche Gebühren, die Kosten für die Notierung von Anteilen an Börsen oder ihre Kursnotierung an einem anderen regulierten Markt, die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Maklergebühren, Porti, Telefon- und Telexkosten.

Wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates ein Entgelt bezahlt, so wird dieses von der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber beschlossen.

Die konkrete Höhe der anfallenden Kosten kann dem Jahresbericht entnommen werden.

Gebühren für den AIFM: Der AIFM erhält für seine Leistungen eine Alternative Investmentfonds Management Gebühr in Höhe von 0,075% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes während des relevanten Zeitraums, zahlbar monatlich mit einem jährlichen Minimum in Höhe von EUR 20.000.

Managementvergütung: Als Vergütung für seine Dienste erhält der Anlagemanager eine Managementvergütung in Höhe von 4,8% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds pro Jahr während des betreffenden Zeitraums, zahlbar monatlich.

Leistungsvergütung: Eine Leistungsvergütung wird für alle Klassen eines Teilfonds fällig, sobald der High-Watermark-Wert in der Klasse USD (Referenz-Anteilsklasse) überschritten wird. Dieser High-Watermark-Wert ist der jeweils höhere der beiden folgenden Werte: (i) dem höchsten Nettoinventarwert (NIW) der Klasse USD an einem vorangegangenen NIW-Bewertungstag, an dem eine Leistungsvergütung festgelegt wurde (nach Abzug solcher Leistungsvergütungen) oder (ii) dem Betrag von 1.000,00 USD.

Es gilt folgende Berechnungsmethode für die Leistungsvergütung: Zunächst ist der Prozentsatz des NIW der Klasse USD, den die Leistungsvergütung repräsentiert (Wirkung der Leistungsvergütung) durch Anwendung folgender Formel zu berechnen: $((NIW - \text{High-Watermark-Wert}) * 20) / \text{High-Watermark-Wert} = \text{prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung}$.

Diese prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung ist dann auf alle Anteilsklassen anzuwenden, um den Betrag der Leistungsvergütung für die einzelnen Anteilsklassen zu berechnen.

Beim Superfund Green wird die Leistungsvergütung in Höhe von 20% beim Superfund Red in Höhe von 25% fällig.

Brokergebühren: Der jeweilige Teilfonds bezahlt den FCMs eine Brokergrundgebühr pro komplettem Abschluss einschließlich Fremdwährungsgeschäften und ein Teil dieser Gebühren kann an einen oder mehrere Introducing und/oder Executing Brokers gezahlt werden, die mit dem Anlagemanager verbunden sein können. Brokergebühren können für Börsen außerhalb der USA erheblich höher sein als die für Transaktionen an US-Börsen zahlbaren Brokergebühren. Mit Bezug auf alle diese Brokergebühren, unter anderem für Fremdwährungsgeschäfte, sind die FCMs autorisiert, Courtagen und zusätzliche Verwaltungs- oder Abtretungsgebühren direkt vom Konto des Teilfonds an ausführende selbständige Broker zu bezahlen. Die genauen Beträge der bezahlten Maklergebühren, Ausführungs- und Transaktionsgebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Die Futures Commission Merchants erhalten grundsätzlich eine Maklergrundgebühr von USD 9,00 für den „grünen“ Teilfonds und USD 3,40 für den „roten“ Teilfonds pro vollständiger Future-Transaktion (d.h. Kauf und Verkauf oder Verkauf und Kauf), einschließlich Aufgabevergütungen und (gegebenenfalls) Vergütungen für selbständige Broker, nicht jedoch einschließlich Transaktionskosten Dritter wie etwa NFA-Gebühren, Börsengebühren und/oder Steuern (sofern anfallend).

Bei Abschluss von FOREX-Kontrakten mit einem Gegenwert von USD 100.000,00 und bei Abwicklung solcher FOREX-Kontrakte (Käufe und Verkäufe von FOREX-Kontrakten) werden dem Teilfonds Maklerkosten in Höhe von USD 12,00 berechnet. Wenn sich die üblichen Marktbedingungen für diese Gebühr dadurch ändern oder der übliche Marktpreis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegt, bezahlt der jeweilige Teilfonds dennoch Maklerkosten in Höhe von USD 12,00 pro FOREX-Kontrakt mit einem Vertragswert von USD 100.000,00.

Gebühren und Aufwendungen der Basisanlagen: Sollten Teilfonds in andere Hedge Fonds anlegen, so können die zugrundeliegenden Hedge Fonds eigene Management- und Leistungsgebühren zu entrichten haben, die von ihrem Anlagemanager/-berater berechnet werden. Zusätzlich hat der zugrundeliegende Hedge Fonds möglicherweise seine eigenen Ausgaben zu tragen, die den in diesem Kapitel aufgeführten Ausgaben ähnlich sein könnten. Diese Gebühren und Aufwendungen können den Gewinn des betreffenden Teilfonds mindern. Auch diese Kosten sind allenfalls im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Gebühren für die Verwahrstelle und den Verwalter: Die Gesellschaft entrichtet nach üblicher Praxis in Luxemburg verschiedene Gebühren an die Verwahrstelle und den Verwalter; diese Gebühren sind jeweils am Monatsende fällig. Zusätzlich haben die Verwahrstelle und der Verwalter Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Spesen und Auslagen. Diese Kosten sind im Detail im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Es wird keine Managementvergütung und keine Leistungsvergütung an Personen bezahlt, die Maklergebühren pro Handel für Geschäfte im Namen der Gesellschaft erhalten. Ferner werden keine Zahlungen von Maklern und keine Nachlässe oder Abtretungsgebühren an Berater bezahlt. Diese Verbote dürfen nicht durch gegenseitige Geschäftsvereinbarungen umgangen werden.

Die genauen Beträge der bezahlten Maklergebühren, Ausführungs- und Transaktionsgebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

LEVERAGE

Berechnung Hebelfinanzierung: Als Leverage (Hebelfinanzierung) gilt jede Methode, mit der das Risiko eines Investmentfonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird. Die Hebelkraft eines Investmentfonds ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Investmentfonds und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

AIF-Bruttomethode: Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können. Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben.

Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

AIF-Commitment-Methode: Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können. Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben können, sofern diese offenkundigen und wesentlichen Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen. Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

Um die Anlagestrategie des Teilfonds bestmöglich und mit größtmöglicher Flexibilität umzusetzen, können die Teilfonds Hebelfinanzierung einsetzen, die zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie dienen. Das Höchstmaß der möglichen Hebelfinanzierung des Teilfonds ist durch die nachfolgend genannten Maximalwerte beschränkt. Die Einhaltung des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung wird laufend (auf täglicher Basis) durch das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Höchstmaß Hebelfinanzierung: Der maximale Wert für den Teilfonds Superfund Green beträgt 4.000 vH des Nettoinventarwertes gemäß AIF-Bruttomethode als auch gemäß AIF-Commitment-Methode und wird nicht überschritten, unabhängig davon, welche Methode den maximalen Wert zuerst erreicht.

Der maximale Wert für den Teilfonds Superfund Red beträgt 5.000 vH des Nettoinventarwertes gemäß AIF-Bruttomethode als auch gemäß AIF-Commitment-Methode und wird nicht überschritten, unabhängig davon, welche Methode den maximalen Wert zuerst erreicht.

Sonstige Beschränkungen für den Einsatz einer Hebelfinanzierung: Beschränkungen der Hebelfinanzierung ergeben sich aus den Anlagebeschränkungen, insbesondere werden Einschuss- oder Nachschusszahlungen nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanziert. Abgesehen von den in den Anlagebeschränkungen angegebenen Grenzen sowie in diesem Dokument unter dem Punkt Höchstmaß der Hebelfinanzierung angegebenem maximalem Umfang der Hebelfinanzierung, gibt es keine weiteren Beschränkungen für den Einsatz der Hebelfinanzierung.

Umstände, unter denen eine Hebelfinanzierung eingesetzt werden kann: Der Einsatz derivativer Instrumente kann zu Zwecken der Absicherung sowie als Teil der Anlagestrategie erfolgen, wenn eine Hebelfinanzierung im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie unter Berücksichtigung der gegebenen Marktlage als sinnvoll erachtet wird (siehe hierzu Anlagestrategie). (Kurzfristige)Kreditaufnahme kann eingesetzt werden. Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind zulässig]. Die 30%ige Liquiditätsreserve darf nicht für Leerverkäufe verwendet werden. Es werden keine Wertpapierleih- bzw. Pensionsgeschäfte abgeschlossen.

Art der Hebelfinanzierung: Es können Hebelfinanzierungen über den Einsatz börsgehandelter Derivate (z.B. Futures, Optionen, etc.) sowie OTC Derivate (z.B. Zins-, Währungs- und Devisen-Termingeschäfte, Hybrid-Instrumente, Swaps, Kontrakte auf folgende Basiswerte: Rohstoffe) als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung eingesetzt werden.

Herkunft: Es werden börsliche Produkte oder über OTC (nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelte bzw. über einen Händlermarkt und/oder Interbankenmarkt gehandelte) Produkte erworben.

Mit der Hebelfinanzierung verbundenen Risiken: Die Gesellschaft setzt Hebelfinanzierung im Zusammenhang mit der Einschuss- bzw. Nachschusspflichten ein, da der Nominalwert des einzelnen Kontraktes jeweils höher als die jeweilige Einschuss- bzw. Nachschusszahlung ist. Somit können auch bei jeweils nur geringen eingesetzten Teilen des Fondsvolumens für Einschuss- bzw. Nachschusspflichten deutliche höhere Verluste eintreten.

Die Einhaltung des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung wird laufend (auf täglicher Basis) durch den Handelsmanager und den AIFM überwacht. Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Alternativen Investmentfonds ist für das jeweilige Rechnungsjahr im Rechenschaftsbericht angegeben.

Vereinbarung über Sicherheiten: Die Teilfonds übertragen zur Erfüllung der Einschuss- bzw. Nachschusspflichten Geld (Margin). Auf diese Weise können grundsätzlich alle Vermögenswerte des Teilfonds übertragen werden und als Sicherheit dienen.

Wiederverwendung von Vermögenswerten: Diese so als Sicherheit von Gegenparteien entgegengenommen Vermögenswerte werden auf getrennten Konten gehalten bzw. verwahrt, wobei den Gegenparteien kein Recht auf die Wiederverwendung der von der Gesellschaft übertragenen Vermögenswerte zukommt. Der Gesellschaft selbst werden keine Sicherheiten gewährt. Eventuelle Änderungen des Höchstmaßes, etwaige Überschreitungen, die Umstände, die zu der Überschreitung führten, sowie die Abhilfemaßnahmen der Hebelfinanzierung werden gegebenenfalls im Rechenschaftsbericht dargestellt.

BEWERTUNGSVERFAHREN UND LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Bewertung

Der Gesamtwert der Gesellschaft ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds, etc zuzüglich des Wertes der zur Gesellschaft gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorgenannt beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, werden mit ihrem vollen Betrag angenommen, außer wenn es unwahrscheinlich erscheint, dass sie in voller Höhe bezahlt werden oder eingehen; in diesem Fall wird ihr Wert unter Abzug eines Betrages ermittelt, der nach Einschätzung des Verwaltungsrates in diesem Falle den tatsächlichen Wert wiedergibt.
- An einer amtlichen Wertpapierbörse notierte oder an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere des Portfolios werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt, zu dem diese Wertpapiere gehandelt wurden und der von einem vom Verwaltungsrat genehmigten Preisinformationsdienst stammt. Wenn diese Preise nicht dem Marktwert entsprechen, werden diese Wertpapiere sowie alle Wertpapiere des Portfolios, die nicht in dieser Weise notiert sind oder gehandelt werden, zu den voraussichtlichen angemessenen Verkaufspreisen bewertet, die durch den Verwaltungsrat und unter seiner Aufsicht sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt werden.
- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Hedge Fonds, werden zu ihrem zuletzt ermittelten oder verfügbaren Nettoinventarwert (einem offiziellen Nettoinventarwert) bewertet, oder dieser Preis wird, falls er nicht dem Marktwert der betreffenden Vermögenswerte entspricht, so festgelegt, wie es der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen hält. Liegt kein solcher offizieller Nettoinventarwert vor, können diese Anlagen zu einem geschätzten Nettoinventarwert (der normalerweise nicht für Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien verwendet wird) bewertet werden, der vom jeweiligen Administrator geliefert wird, falls ein solcher Preis aktueller ist als der letzte offizielle Nettoinventarwert. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verwaltungsrat sich hinreichend vergewissert hat, dass die Bewertungsmethode des jeweiligen Administrators für den genannten geschätzten Nettoinventarwert mit der Bewertungsmethode für den offiziellen Nettoinventarwert vergleichbar ist. Wenn Umstände eingetreten sind, die zu einer wesentlichen Änderung dieses geschätzten Nettoinventarwerts gegenüber dem Datum seiner letzten Angabe geführt haben können, wird der Wert dieser Anlagen so berichtigt, dass er nach angemessener Auffassung des Verwaltungsrates die betreffende Änderung wiedergibt.
- Der Liquidationswert von nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelten Optionen und Termingeschäften ist ihr Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgesetzten Prinzipien einheitlich für alle unterschiedlichen Kontraktformen ermittelt wird. Der Liquidationswert von an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelten Future-, Termingeschäften oder Optionen beruht auf den letzten verfügbaren Abwicklungspreisen dieser Kontrakte an der jeweiligen Börse und dem jeweiligen geregelten Markt, an denen dieser besondere Kontrakt gehandelt wird, vorausgesetzt, dass dann, wenn ein Future, Termin- oder Optionskontrakt an dem jeweiligen Bewertungstag nicht liquidiert werden kann, die Bewertungsgrundlage für den Liquidationswert dieses Kontrakts der Wert ist, den der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen halten kann. Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet. Bei der Bewertung

von Vermögensgegenständen, die für Rechnung des Teilfonds gehalten werden, kann sich der Verwaltungsrat auf eine Bestätigung des Hauptmaklers und seiner verbundenen Unternehmen stützen.

- Alle anderen Wertpapiere und Vermögensgegenstände werden zu ihrem Marktwert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben gemäß den durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahrensweisen ermittelt wird.
- Alle Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, die nicht in der Währung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds / der jeweiligen Klasse angegeben sind, werden anhand des (der) am Tag und zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwertes Börsenkurse(s) umgerechnet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anwendung anderer Bewertungsmethoden gestatten, wenn eine solche Bewertung seiner Meinung nach den Marktwert eines Vermögensgegenstands besser wiedergibt.

Außer im Falle eines offenkundigen Irrtums ist die Bewertung endgültig und es werden keine Berichtigungen für die Anleger oder die Gesellschaft vorgenommen.

Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte (insbesondere nicht an Börsen notierte oder in geregelten Märkten gehandelte Vermögenswerte oder Vermögenswerte ohne handelbaren Kurs)

Wird ein Vermögenswert schwer bewertbar iSd § 17 AIFMG wird die Gesellschaft einen als qualifizierten externen Bewerter für die Bewertung heranziehen.

Schwer zu bewertende Vermögenswerte sowie das jeweilige Verfahren für deren Bewertung werden zum Abschlussstichtag im Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) bzw. dem Halbjahresbericht ausgewiesen.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich einerseits auf der Ebene der Gesellschaft und andererseits durch das Rückgabeverhalten der Anleger ergeben können. Dabei werden angemessene und wirksame Liquiditätsmanagement-Verfahren eingesetzt. Diese stellen sicher, dass:

- Den Verbindlichkeiten des Investmentfonds eine angemessene und ausreichende Liquidität gegenübersteht.
- Jedes Asset im Hinblick auf seinen Beitrag zur Liquidität der Gesellschaft bewertet wird, wobei quantitative und qualitative Risiken, die wesentliche Auswirkungen auf die Liquidität der Gesellschaft haben können, berücksichtigt werden.
- Der Beitrag der einzelnen Assets, sowohl im Hinblick auf ihren Liquidierungswert als auch auf die zur Liquidierung benötigten Zeit analysiert wird.
- Bei Anlagen der der Gesellschaft in andere Investmentfonds die Rückgabebedingungen des entsprechenden Verwalters laufend überwacht werden.
- Das Liquiditätsprofil im Einklang mit den vorgegebenen Rücknahmegrundsätzen und der Veranlagungsstrategie des Investmentfonds steht. Dadurch wird weiters sichergestellt, dass die Anleger die Möglichkeit haben, ihre Anlagen (bei fairer Behandlung aller Anleger) entsprechend den Rücknahmegrundsätzen zurückzugeben.
- Die Liquiditätsrisiken und die Einhaltung adäquater Liquiditätsrisikolimits, die unter Bedachtnahme der obigen Grundsätze festgelegt wurden, werden vom AIFM laufend überwacht. In diese Überwachung werden auch Warnschwellen einbezogen, um Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen und entgegen wirken zu können.
- Darüber hinaus führt der AIFM regelmäßig Stresstests durch, um die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft in außergewöhnlichen Situationen zu bewerten.
- Bei den Stresstests wird in zwei Richtungen analysiert: es werden außergewöhnliche Marktsituationen simuliert, die gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte in der Gesellschaft nach sich ziehen können; auf der anderen Seite werden Rücknahmeforderungen in untypischer Höhe simuliert.
- Etwaige wesentliche Änderungen bzgl. der Steuerung der Liquidität der Gesellschaft sind dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Alle Anleger der Gesellschaft sind jederzeit fair und gleich zu behandeln. Daher werden die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern gestellt. Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben stellen keine Bevorzugung von Anlegern dar.

Soweit vertraglich vereinbart, können aus Einkünften die aus der Verwaltung der Gesellschaft erzielt werden, Rückvergütungen an Vertragspartner gewährt werden, typischerweise in Fällen wo es sich um „Wiederverkäufer“ (z.B. Vertragspartner wie Banken) oder um Endkunden die aufgrund sehr hoher Investitionssummen Rabatte bekommen, handelt.

JÜNGSTER NETTOINVENTARWERT UND BISHERIGE WERTENTWICKLUNG

Der jüngste Nettoinventarwert pro Anteil und die bisherige Wertentwicklung ist auf der Website www.superfund.at sowie unter www.fundsquare.net in deutscher Sprache abrufbar.

JAHRESBERICHT UND HALBJAHRESBERICHTE

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte sind am Hauptgeschäftssitz der Gesellschaft einzusehen sowie auf der Website www.superfund.at oder unter www.fundsquare.net in deutscher Sprache abrufbar.

Die ungeprüften Halbjahresberichte werden binnen zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Halbjahres veröffentlicht. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Risikohinweis: Ein Investment in Managed Futures Fonds im Allgemeinen und Superfund Fonds im Besonderen bietet Chancen, ist jedoch auch mit erheblichen Risiken verbunden. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Warnhinweis: Weder die Superfund SICAV noch die Lemanik Asset Management S.A. unterliegt der Aufsicht der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein Vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.